

Anmeldeformular

Telefax: 032 / 121124430

E-Mail: teodosio@degeuk.org

DEGEUK-Online Mitgliederversammlung am 14.12.2020, 10:00-13:00 Uhr

- Ja, ich nehmen teil an der kostenlosen online- Mitgliederversammlung am 14. Dezember von 10:00 bis 13:00 Uhr
- Nein, wir nehmen nicht teil

.....
Ort / Datum / Firmenstempel / Unterschrift

Anmeldung auch per Telefax: 032/12 112 4430 oder E-Mail teodosio@degeuk.org möglich.

Am 14. Dezember 2020 findet die DEGEUK Mitgliederversammlung (MV) statt. Diesmal wird die MV nicht als Präsenzveranstaltung stattfinden, sondern unter den Regeln der Pandemiebedingungen. Dies bedeutet, wir werden die gesamte Veranstaltung als online Streaming organisieren.

Der Verband hat eine ZOOM Lizenz erworben, die maximal 100 gleichzeitige Teilnehmer zulässt. Die verfügbaren Plätze werden in der Reihenfolge ihres Eingangs vergeben. Wollen mehr Mitglieder ihre Rechte wahrnehmen, kann die Stimme vor der Durchführung der Wahl elektronisch abgegeben werden. Die MV wird zu Dokumentationszwecken aufgezeichnet und den Mitgliedern als Video-on-Demand zur Verfügung gestellt.

Nach der Anmeldung erhalten die Mitglieder einen persönlichen Link mit den Zugangsdaten. Der Link wird nur einmal pro angemeldetes Mitglied erzeugt, um sicherzustellen, dass nur eine Stimme pro Mitglied abgegeben werden kann. Bitte bewahren Sie diesen Link sorgfältig auf. Verlorenen gegangene Links können nicht mehr wiederhergestellt werden. Es kann jedes Smartphone, Pad oder Notebook mit Internetzugang verwendet werden.

Programm der DEGEUK-Mitgliederversammlung
am 14. Dezember 2020

Informationen aus 1.Hand

Praxisbezogen, brandaktuell und verständlich

aufbereitet

Programm:

Ab 10:00 Uhr Check-in, Testzeit zur Einrichtung der online Verbindung.

10:30 Uhr

Begrüßung durch den Vorstand

H.Freier, H.Ilhan, D.Horn, Y.Hackmann

10:35 Uhr

Tätigkeitsbericht des Vorstandes

Verwendung der Mitgliedsbeiträge

Bericht des Kassenprüfers

Entlastung des Vorstandes

Wahl des Vorstandes*

Satzungsänderung

Abstimmungen der Beschlussvorlagen (kommen noch rechtzeitig vor der MV)

Ende 13:00 Uhr.

*) Ablauf der Vorstandswahl, siehe nächste Seite

Vorstandswahlen

Es wird zunächst ein Wahlleiter gewählt. Der Wahlleiter darf nicht selbst zur Vorstandswahl kandidieren. Wird kein Wahlleiter gewählt, ernennt der Vorstand den Protokollanten zum Wahlleiter.

Der Wahlleiter stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Wahlleiter gibt die Kandidatenliste bekannt und stellt die Namen der Bewerber vor, die sich in die Wahlliste eingetragen haben.

Die Bewerber stellen sich einzeln kurz vor.

Die Wahl beginnt mit der Wahl des Präsidenten.

Die Mitglieder stimmen online innerhalb von 90 Sekunden ab.

Werden die gleichen Stimmzahl auf mehreren Kandidaten abgegeben, gibt es eine Stichwahl unter den Kandidaten mit gleicher Stimmzahl.

Ist die eine Entscheidung gefallen, wird der gewählte Kandidat gefragt ob er die Wahl annimmt.

Die Wahl für den Vorstandvorsitzenden wird nach derselben Prozedur durchgeführt.

Die weiteren Vorstände werden nach derselben Prozedur gewählt.

Die Wahl wird solange durchgeführt, bis alle Kandidaten auf der Wahlliste gewählt wurden.

Die Wahl wird beendet, wenn ein oder mehrere Kandidaten nicht mehr als 5% der Stimmen, der beschlussfähigen Mitglieder auf sich vereinen.

Satzungsänderung

Die zur Abstimmung vorgeschlagenen Satzungsänderungen (in roter Schrift) finden Sie im folgenden Link.

<https://degeuk.org/wp-content/uploads/2020/09/Satzung2020.pdf>

Die von den Mitgliedern und Vorstand gewünschten Änderungen müssen spätestens 3 Monate vor der MV schriftlich eingereicht werden.

Gesetzliche Grundlagen für Online MV

Abweichend von der Satzung, kann die Wahl online stattfinden. Entsprechende gesetzliche Änderungen wurden zur Abmilderung der COVID Pandemie von der Bundesregierung in Kraft gesetzt.

Ausnahmsweise dürfen MV online stattfinden. COVID-Abmilderungsgesetz:

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl_Corona-](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl_Corona-Pande-)

[Pande-](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl_Corona-Pande-)

[mie.pdf;jsessionid=C7DB0EE626C5F9E2B598D362F6B98192.2_cid324?__blob=publicationFile&](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl_Corona-Pande-)

[v=1](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl_Corona-Pande-) Art. 2 § 5 des Gesetzes gilt zunächst nur für Mitgliederversammlungen, die 2020 stattfinden,

und hat in Abs. 2 folgenden Wortlaut:

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Die Satzung §6 regelt nur die Amtszeit des Vorstands: „Der Präsident und der Vorstandsvorsitzende werden von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt, alle anderen Vorstandsmitglieder auf drei Jahre.“

§7 der Satzung: 5. „Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von den Mitgliedern selbst bzw. deren organschaftlichen Vertreter wahrgenommen. Eine Übertragung von Stimmrechten auf assoziierte Förder- oder Nichtmitglieder ist ausgeschlossen.“

Bei der Verbandsgründung wurde keine detaillierten Regeln zum Wahlablauf erstellt. Der Vorstand hat diese Lücke erkannt und begehrt deshalb eine Satzungsänderung.

Was schreibt das Gesetz vor?

BGB § 27, 32, 34 und 40 hat festgelegt:

- 27: Bestellung durch die Mitgliederversammlung
Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und somit legitimiert.
- 32: Beschlussfassung durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen
Der Vorstand wird durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Das bedeutet, dass mehr als 50% Ja-Stimmen abgegeben worden sein müssen. Die Satzung kann aber davon abweichen und auch eine qualifizierte Mehrheit (z.B. 2/3 oder 3/4 der Stimmen) aber auch eine relative Mehrheit (weniger als 50%) festlegen. Außerdem kann die Satzung auch regeln, dass es bei Stimmgleichheit zu einer Stichwahl kommt.
- 34: Nicht stimmberechtigte Personen
Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn der zu fassende Beschluss die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit diesem Mitglied oder die Einleitung oder die Erledigung eines Prozesses zwischen ihm und dem Verein betrifft. So ist ein Mitglied grundsätzlich nicht berechtigt, beispielsweise über seine eigene Entlastung mit abzustimmen. Ausgeschlossen ist dabei nur das Stimmrecht der betreffenden Person, die Teilnahme an der Wahlveranstaltung und auch Kommentare während der Aussprache in der Mitgliederversammlung sind jederzeit möglich.
- 40: Regelung, von welchen Vorgaben die Vereinssatzung abweichen darf
Die Satzung Ihres Vereins darf von den hier genannten Paragraphen auch abweichen, außer von § 34, dieser ist Pflicht.

Um die Wahl seriös und transparent ablaufen zu lassen schlagen wir vor, dass alle Kandidaten sich in eine Wahlliste eintragen. Die Wahlliste wird am 7.12. 2020 veröffentlicht, damit die Mitglieder noch ausreichend Zeit haben, die Kandidaten kennenzulernen. Wer bis einschließlich 7.12.2020 keinen Anspruch auf ein Vorstandsamt erhebt, kann nicht mehr zur Wahl zugelassen werden. Die Aufnahme in die Wahlliste erfolgt durch schriftliche Bewerbung. Ein Formular mit Fragen zum Bewerber wird mit der Einladung zur MV versandt.

Der scheidende Vorstand möchte diese Regelung für zukünftige Wahlen in die Satzung aufnehmen und schlägt der MV eine Satzungsänderung vor.